



Landgericht Köln

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

des Herrn M [REDACTED] G [REDACTED] M [REDACTED] 5 [REDACTED] H [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer,
Pingsdorfer Straße 89, 50321 Brühl,

gegen

die R [REDACTED] K [REDACTED] AG, vertr. d. d. Vorstand, R [REDACTED]
6 [REDACTED] W [REDACTED]

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B [REDACTED]
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft,
St [REDACTED] 600 [REDACTED] F [REDACTED]

hat die 23. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am 20.12.2023

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Sturhahn, die Richterin Stammes
und den Richter am Landgericht Dr. Burkei

beschlossen:

Im selbständigen Beweisverfahren wird gemäß §§ 485 ff ZPO die Einholung eines
schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet.

Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

1. Lag bei dem Antragsteller am 01.05.2021 bereits eine psychische Erkrankung vor und wenn ja, welche?
2. Konnte der Antragsteller seit dem 01.05.2021 bis längstens zum 31.08.2022 seine berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben und war er damit arbeitsunfähig im Sinne von § 1 Abs. 3 MB/KT?

durch Einholung eines schriftlichen medizinischen Sachverständigengutachtens auf Antrag des Antragstellers.

Der weitergehende Antrag wird abgelehnt. Soweit die Beweisfrage zu 1. einleitend auf die Entwicklung des Gesundheitszustandes des Antragstellers seit Anfang 2021 abstellt, besteht kein rechtliches Interesse an derart uferlos gehaltenen Feststellungen. Der Antragsteller hat indes ein Interesse an der Begutachtung einer bedingungsgemäßen Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung auf psychiatrischem Fachgebiet hinreichend dargelegt. Nach dieser Maßgabe war dem Antrag stattzugeben. Aufgrund der Kündigung des Versicherungsverhältnisses zum 01.09.2022 (Schriftsätze der Antragsgegnerin vom 24.07.2023, Bl. 1571 ff. und Bl. 1574 ff. d.A.) war die Beweisfrage entsprechend zu begrenzen; ein rechtliches Interesse an Feststellungen für die Zeit nach Vertragsende ist nicht ersichtlich.

II.

Zum Sachverständigen wird ernannt:

Univ.-Prof. Dr. F. J.

D. der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie

U. K.

K. P. M.

5. K.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme für die Parteien binnen **3 Wochen** ab Zugang dieses Beschlusses.

III.

Der Sachverständige soll sein Gutachten anhand des Akteninhalts, anhand der vollständigen, für die Beantwortung der Beweisfragen erforderlichen und von ihm selbst bei den behandelnden Ärzten (insoweit wird auf die Auflistung zu Seite 2 der Antragsschrift unter Ziffer 3 genannten Behandler hingewiesen) anzufordernden Krankenunterlagen sowie – soweit erforderlich – aufgrund eigener Untersuchung des Antragstellers erstatten. Sofern die Krankenunterlagen seitens der behandelnden Ärzte trotz Anforderung nicht vorgelegt werden sollten, wird gebeten, dies unter konkreter Angabe der für erforderlich gehaltenen Krankenunterlagen dem Gericht mitzuteilen, damit die Beiziehung durch das Gericht veranlasst werden kann.

IV.

Der Auftrag an den Sachverständigen ist davon abhängig, dass der Antragsteller einen Auslagenvorschuss in Höhe von 2.500,00 € bei der Gerichtskasse einzahlt.

Frist: 3 Wochen ab Zugang dieses Beschlusses.

V.

Dem Antragsteller wird aufgegeben, mitzuteilen und ggf. durch eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung zu belegen, ob er die behandelnden Ärzte von der Wahrung der Schweigepflicht befreit.

Frist: 3 Wochen ab Zugang dieses Beschlusses.

Sturhahn

Stammen

Dr. Burkei